

Emissionsbedingungen

1,50% Bund-Länder-Anleihe von 2013 (2020)

Die Bundesrepublik Deutschland („**Bund**“) sowie die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (zusammen mit dem Bund die „**Emittenten**“) begeben als Teilschuldner eine 1,50% Anleihe („**Bund-Länder-Anleihe**“) zu nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bund-Länder-Anleihe hat einen Gesamtnennwert in Höhe von 3.000.000.000 Euro.
- (2) Der Gesamtnennwert ist in Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je 0,01 Euro (die „**Schuldverschreibungen**“) eingeteilt. Die Emittenten behalten sich vor, den Gesamtnennwert während der Laufzeit der Bund-Länder-Anleihe durch Aufstockungen zu erhöhen.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden durch eine Sammel-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Sammel-Inhaberschuldverschreibung**“). Die Sammel-Inhaberschuldverschreibung wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittenten aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Sammel-Inhaberschuldverschreibung lautet auf die Inhaber. Die verbrieften Schuldverschreibungen werden für die Finanzinstitute verwahrt, die Kontoinhaber bei CBF („**CBF-Kontoinhaber**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Kopien der Sammel-Inhaberschuldverschreibung sind bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH erhältlich.
- (4) Die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Geschäftstag im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Sonnabend oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) und die CBF betriebsbereit sind („**Geschäftstag**“).

§ 2 Zinsen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Gesamtnennwert vom 03.07.2013 an jährlich mit 1,50% verzinst. Die Zinsen werden nach der taggenauen Zinsmethode, das heißt der tatsächlichen Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode (365 oder 366) ermittelt (Actual/Actual).
- (2) Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, beginnend am 15.07.2014 (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) vorangehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung am nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, bewirkt wird.

§ 3 Anteile an der Emission; Haftung

- (1) Die Emittenten haften für alle sich aus der Bund-Länder-Anleihe ergebenden Verpflichtungen teilschuldnerisch zu folgenden Anteilen:

Bund:	13,50 v.H.
Land Berlin:	13,50 v.H.
Land Brandenburg:	6,75 v.H.
Freie Hansestadt Bremen:	13,50 v.H.
Freie und Hansestadt Hamburg:	5,25 v.H.
Land Mecklenburg-Vorpommern:	3,25 v.H.
Land Nordrhein-Westfalen	20,00 v.H.
Land Rheinland-Pfalz:	6,75 v.H.
Saarland:	6,75 v.H.
Land Sachsen-Anhalt:	2,75 v.H.
Land Schleswig-Holstein	8,00 v.H.

- (2) Jeder Emittent haftet nur für seine eigenen anteiligen Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Kein Emittent haftet für den Ausfall der jeweils anderen Emittenten.

§ 4 Fälligkeit; Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen sind am 15.07.2020 („**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennwert zurückzuzahlen. Weder die Emittenten noch die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.
- (2) Die Emittenten sind berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag an CBF (oder gemäß deren Weisung) zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber in der ihnen zustehenden Höhe.
- (2) Die Emittenten werden durch Leistung ihres jeweiligen Anteils an Zinsen oder Kapital an die CBF (oder gemäß deren Weisung) von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen befreit.
- (3) „**Zahlungstag**“ bezeichnet jeweils die Zinszahlungstage und den Fälligkeitstag, bzw. sofern ein Zinszahlungs- oder Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist, den nächsten auf den betreffenden Zinszahlungs- bzw. Fälligkeitstag folgenden Geschäftstag; aufgrund dieser Zahlungsverzögerung werden keine zusätzliche Zinsen gezahlt.

§ 6 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Änderungen der Emissionsbedingungen

- (1) Die Gläubiger der Bund-Länder-Anleihe können für den Anteil des Bundes mit Zustimmung des Bundes gemäß den Umschuldungsklauseln für Bund-Länder-Anleihen (Anhang) in Verbindung mit §§ 4a bis 4k des Bundesschuldenwesengesetzes analog durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung oder mittels schriftlicher Abstimmung außerhalb einer Gläubigerversammlung eine Änderung dieser Emissionsbedingungen beschließen.
- (2) Eine gemäß Absatz 1 erfolgte Änderung dieser Emissionsbedingungen betrifft allein den Anteil des Bundes und ist für alle Gläubiger verbindlich.

- (3) Abweichend von § 8 Absatz 1 gelten für Veröffentlichungen einer Änderung der Emissionsbedingungen nach Absatz 1 die Bestimmungen der Nummer 5 des Anhangs.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Diese Emissionsbedingungen, deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH veröffentlicht. Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am Tag, der auf die Veröffentlichung folgt, oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen vorgenommen wird, am Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.
- (2) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittenten bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden in den regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.
- (4) Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist ausschließlich das Gericht in Frankfurt am Main.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind mündelsicher gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 2 BGB.
- (6) Die Schuldverschreibungen sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geeignet.

Anhang: Umschuldungsklauseln für Bund-Länder-Anleihen

1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (a) „Bundeswertpapiere“ im Sinne dieser Bestimmungen sind diese Schuldverschreibungen (deren Bestandteil diese Bedingungen sind) sowie alle anderen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Anleihen, Obligationen oder sonstigen Schuldverschreibungen, die der Bund mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr begeben hat und die jeweils eine oder mehrere Emissionen bilden, auf die Umschuldungsklauseln anwendbar sind; hierzu zählen ferner, ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit, alle Zahlungsverpflichtungen, die früher einmal Bestandteil eines Bundeswertpapiers waren.
- (b) „Diskontpapier“ bezeichnet ein Bundeswertpapier, das keine Verzinsung vorsieht; frühere Bestandteile eines Bundeswertpapiers, das eine Verzinsung vorsah, stehen einem Diskontpapier gleich, wenn jene Bestandteile für sich gesehen keine Verzinsung vorsehen.
- (c) „Indexiertes Bundeswertpapier“ bezeichnet ein Bundeswertpapier, das die Zahlung zusätzlicher Beträge entsprechend der Änderung eines veröffentlichten Index vorsieht; Bestandteile eines Indexierten Bundeswertpapiers, die mit diesem nicht mehr verbunden sind, zählen nicht dazu.
- (d) „Emission“ bezeichnet alle Ausgaben von Bundeswertpapieren, die (i) – bis auf ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung – inhaltsgleich sind und (ii) daher eine Emission bilden sollen. Eine Emission in diesem Sinne bilden insbesondere auch diese Schuldverschreibungen einschließlich etwaiger Aufstockungen.
- (e) „Ausstehend“ bezeichnet in Bezug auf diese Schuldverschreibungen jede Schuldverschreibung, die im Sinne von Abschnitt 2.7 aussteht; in Bezug auf eine andere Emission jedes Bundeswertpapier, das im Sinne von Abschnitt 2.8 aussteht.
- (f) „Änderung“ bezeichnet jede Änderung, Anpassung, Ergänzung oder Aufhebung der Emissionsbedingungen von Bundeswertpapieren. Den Emissionsbedingungen steht in diesem Zusammenhang eine etwaige Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung der betreffenden Bundeswertpapiere gleich.
- (g) „Emissionsübergreifende Änderung“ bezeichnet eine Änderung, die (i) diese Schuldverschreibungen und (ii) Bundeswertpapiere anderer Emissionen betrifft.
- (h) „Wesentliche Änderung“ in Bezug auf diese Schuldverschreibungen bezeichnet jede nachstehende Änderung ihrer Emissionsbedingungen
 - (i) Änderung der Fälligkeitstermine von Zahlungen;
 - (ii) Verringerung des Betrags von Hauptforderung und Zinsen, auch wenn bereits Zahlungsverzug besteht;
 - (iii) Änderung der Berechnungsmethode für Zahlungen;
 - (iv) Verringerung des Rückzahlungspreises oder Änderung des Termins einer vorzeitig möglichen Rückzahlung;
 - (v) Änderung der Währung oder des Zahlungsorts;
 - (vi) Einführung von Bedingungen für Zahlungspflichten des Bundes oder eine anderweitige Änderung der Zahlungspflichten des Bundes;
 - (vii) Änderung der Gründe, die zur vorzeitigen Kündigung dieser Schuldverschreibungen berechtigen;
 - (viii) Änderung des Vorrangs oder der Rangfolge;
 - (ix) Änderung des anwendbaren Rechts;

- (x) Änderung des Gerichtsstands oder eines Immunitätsverzichts seitens des Bundes;
- (xi) Änderung der für Gläubigermehrheiten erforderlichen ausstehenden Nennwerte dieser Schuldverschreibungen oder – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere einer anderen Emission; Änderung der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; Änderung der Definition von „ausstehend“ oder
- (xii) Änderung dieser lit. h.

Die vorstehende Definition einer „wesentlichen Änderung“ gilt auch für Bundeswertpapiere anderer Emissionen.

- (i) „Gläubiger“ bezeichnet Inhaber dieser Schuldverschreibungen, d. h. Mitinhaber der Sammelschuldbuchforderung oder Miteigentümer der Sammel-Inhaberschuldverschreibung nach Bruchteilen; dies gilt auch in Bezug auf Bundeswertpapiere anderer Emissionen;
- (j) „Stichtag“ in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung bezeichnet den vom Bund festgelegten Termin, zu dem jemand Gläubiger dieser Schuldverschreibung (oder – im Fall einer emissionsübergreifenden Änderung – der anderen Bundeswertpapiere) sein muss, um bei einer Beschlussfassung in einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung stimmberechtigt zu sein.
- (k) „Nennwert“: Für die Berechnung des ausstehenden Nennwertes wird nur der Anteil des Bundes an den Schuldverschreibungen berücksichtigt.

2 Änderung dieser Schuldverschreibungen

2.1 Wesentliche Änderungen. Wesentliche Änderungen dieser Schuldverschreibungen bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger

- (a) im Falle einer Versammlung – mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen.

2.2 Emissionsübergreifende Änderungen. Emissionsübergreifende wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger

- (a)(i) im Falle von Versammlungen – mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei den Beschlussfassungen insgesamt vertretenen, ausstehenden Nennwertes aller betroffenen Emissionen oder
- (a)(ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes aller betroffenen Emissionen

sowie

- (b)(i) im Falle von Versammlungen – mit einer Mehrheit innerhalb der einzelnen Emission von mehr als 66 2/3 % des bei der jeweiligen Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission oder
- (b)(ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit innerhalb der einzelnen Emission von mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission.

Die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen und die Gläubiger der Bundeswertpapiere jeder anderen betroffenen Emission beschließen in gesonderten emissionsweise durchgeführten Versammlungen und/oder in gesonderten emissionsweise durchgeführten schriftlichen Abstimmungen.

2.3 Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge. Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge können auch alternativ ausgestaltet sein (d. h. mehrere Entscheidungsmöglichkeiten enthalten), sofern sämtliche Alternativen den Gläubigern der betroffenen Emissionen zur Zustimmung vorgelegt werden.

2.4 Teilweise emissionsübergreifende Änderung. Auch wenn eine Gläubigermehrheit für eine emissionsübergreifende wesentliche Änderung gemäß Abschnitt 2.2 nicht zustande gekommen ist, gilt die Änderung in Ansehung dieser Schuldverschreibungen und anderer Emissionen dennoch als angenommen, soweit dort eine emissionsübergreifende Mehrheit gemäß Abschnitt 2.2 zustande gekommen wäre, wenn der Änderungsvorschlag von vorneherein nur jene Emissionen erfasst hätte und im Übrigen

- (a) der Bund vor dem Stichtag die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf die Voraussetzungen einer solchen teilweise emissionsübergreifenden Änderung hingewiesen hat und
- (b) diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Änderungen sonstiger Angelegenheiten. Änderungen sonstiger Angelegenheiten der Emissionsbedingungen dieser Schuldverschreibungen bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger,

- (a) im Falle einer Versammlung – mit einer Mehrheit von mehr als 50 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen.

2.6 Mehrere Währungen, Indexierte Bundeswertpapiere und Diskontpapiere. Zur Feststellung, ob die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen und der Bundeswertpapiere anderer Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit der jeweils erforderlichen Mehrheit angenommen haben, gilt Folgendes:

- (a) Betrifft die Änderung auf mehr als eine Währung lautende Bundeswertpapiere, entspricht deren Nennwert dem Eurobetrag, der sich aus der Umrechnung anhand des von der Europäischen Zentralbank für den Stichtag veröffentlichten Referenzwechselkurses ergibt.
- (b) Betrifft die Änderung ein Indexiertes Bundeswertpapier, entspricht sein Nennwert dem angepassten Nennwert.
- (c) Betrifft die Änderung ein Diskontpapier, das vormals nicht Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapieres war, entspricht sein Nennwert dem Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch nicht eingetretener Fälligkeit dem Barwert seines Rückzahlungswertes.
- (d) Betrifft die Änderung ein Diskontpapier, das vormals Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapieres war, entspricht sein Nennwert
 - (i) bei Diskontpapieren, die vormals das Recht auf eine nicht indexgebundene Kapital- oder Zinszahlung verbriefen, ihrem angepassten Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch

- nicht eingetretener Fälligkeit der nicht indexgebundenen Zahlung dem Barwert seines Rückzahlungswertes; und
- (ii) bei Diskontpapieren, die vormals das Recht auf eine indexgebundene Kapital- oder Zinszahlung verbriefen, ihrem angepassten Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch nicht eingetretener Fälligkeit der indexgebundenen Zahlung dem Barwert seines Rückzahlungswertes; weiterhin
- (e) gilt für die Zwecke dieses Abschnitts Folgendes:
- (i) Der angepasste Rückzahlungswert eines Indexierten Bundeswertpapiers und eines seiner Bestandteile ist der Betrag, der fällig wäre, wenn der Stichtag der festgelegte Fälligkeitstag wäre; maßgeblich ist der vom Bund am Stichtag veröffentlichte Wert des betreffenden Indexes oder, mangels eines solchen veröffentlichten Wert, der gemäß den Bedingungen des Indexierten Bundeswertpapiers durch Interpolation berechnete Wert des entsprechenden Indexes am Stichtag; der angepasste Rückzahlungswert des Indexierten Bundeswertpapiers oder dessen Bestandteils ist jedoch keinesfalls geringer als sein Rückzahlungswert, es sei denn, die Bedingungen des Indexierten Bundeswertpapiers lassen einen Zahlungsbetrag auf das Indexierte Bundeswertpapier oder dessen Bestandteil zu, der geringer ist als sein Rückzahlungswert; und
 - (ii) zur Ermittlung des Barwerts eines Diskontpapiers wird der Nennwert (bzw. der angepasste Nennwert) des Diskontpapiers unter Anwendung der marktüblichen Zinsberechnungsmethode mit dem festgelegten Abzinsungssatz von ihrem festgelegten Fälligkeitstag auf den Stichtag abgezinst; dabei ist der festgelegte Abzinsungssatz
 - (x) für ein Diskontpapier, das vormals nicht Bestandteil eines Bundeswertpapiers mit ausdrücklicher Verzinsung war, die Rendite über die Laufzeit des Diskontpapiers bei Ausgabe oder, wenn mehr als eine Tranche des Diskontpapiers begeben wurde, die Rendite über die Laufzeit des Diskontpapiers auf Basis des nach ihrem Rückzahlungswert gewichteten Mittels der einzelnen Ausgabekurse der betreffenden Serie von Diskontpapieren; und
 - (y) für ein Diskontpapier, das vormals Bestandteil eines Bundeswertpapiers mit ausdrücklicher Verzinsung war
 - (1) der Kupon jenes Bundeswertpapiers, wenn sich dieses ermitteln lässt, oder
 - (2) andernfalls das arithmetische Mittel der Kupons aller unten genannten (nach deren Rückzahlungswert gewichteten) Bundeswertpapiere des Bundes, deren festgelegter Fälligkeitstag mit dem des abzuzinsenden Diskontpapiers identisch ist, oder, mangels solcher Bundeswertpapiere, der zu diesem Zweck durch lineare Interpolation berechnete Kupon auf Basis aller unten genannten (nach Rückzahlungswert gewichteten) Bundeswertpapiere, deren Fälligkeitstage die zwei dem Fälligkeitstag des abzuzinsenden Diskontpapiers am nächsten liegenden Termine sind; einbezogen werden zu diesem Zweck alle Indexierten Bundeswertpapiere, wenn das abzuzinsende Diskontpapier vormals Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war bzw. alle Bundeswertpapiere (ohne Indexierte Bundeswertpapiere und Diskontpapiere), wenn das abzuzinsende Diskontpapier vormals nicht Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war, in beiden Fällen insofern diese auf die gleiche Währung lauten wie das abzuzinsende Diskontpapier.

2.7 Ausstehende Bundeswertpapiere. Bei der Feststellung, ob die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen mit dem erforderlichen ausstehenden Gesamtnennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob eine Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, gelten Schuldverschreibungen als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als berücksichtigungsfähig, wenn sie am Stichtag

- (a) bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht waren oder zur erneuten Ausgabe gehalten, aber nicht wieder ausgegeben wurden,
- (b) ordnungsgemäß zur Tilgung aufgerufen oder bereits (fristgemäß oder anderweitig) fällig waren und ordnungsgemäß getilgt wurden oder
- (c) vom Bund, von Ministerien oder sonstigen Behörden des Bundes, von einer Gesellschaft, einem Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger, der unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden steht, gehalten werden und wenn die Gesellschaft, das Sondervermögen oder der sonstige Rechtsträger keine Entscheidungsfreiheit hat, wobei Folgendes gilt:
 - (i) als Gläubiger in diesem Sinne ist die Person anzusehen, die aus der Schuldverschreibung selbst stimmberechtigt oder aber auf vertraglicher Grundlage, unmittelbar oder mittelbar, berechtigt ist, dem Stimmrechtsinhaber für die Ausübung des Stimmrechts Weisungen zu erteilen;
 - (ii) eine Gesellschaft, ein Sondervermögen oder ein sonstiger Rechtsträger ist als unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehend anzusehen, wenn der Bund oder seine Behörden berechtigt sind, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund oder seine Behörden die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder von Organen mit ähnlichen Funktionen wählen oder sonst bestellen können; vorgenannte Kontrollrechte des Bundes können, unmittelbar oder mittelbar, auf stimmberechtigten Anteilen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen;
 - (iii) ein Gläubiger hat Entscheidungsfreiheit, wenn er nach geltendem Recht und ungeachtet einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtung gegenüber dem Bund bei Ausübung des Stimmrechts
 - (x) weder unmittelbar noch mittelbar Weisungen des Bundes zu befolgen hat oder
 - (y) gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse seiner Anteilsinhaber oder sonstiger Beteiligter oder in seinem eigenen Interesse handeln muss oder
 - (z) aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer oder mehrerer Personen handeln muss; diese Person darf jedoch nicht ihrerseits nach Abschnitt 2.7 ausgeschlossene Gläubigerin sein.
- (d) Zu den Schuldverschreibungen, die als nicht ausstehend im Sinne dieser Bestimmungen gelten, gehören insbesondere nicht solche, deren Gläubiger die Deutsche Bundesbank, die KfW Bankengruppe oder die Europäische Zentralbank sind.

2.8 Ausstehende Bundeswertpapiere anderer Emissionen. Die Feststellung, ob die Gläubiger der Bundeswertpapiere einer anderen Emission mit dem erforderlichen ausstehenden (Gesamt-) Nennwert für eine emissionsübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob eine hierzu einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Emission.

2.9 Rechtsträger ohne Entscheidungsfreiheit. Der Bund veröffentlicht unverzüglich nach Bekanntgabe eines Vorschlags zur Änderung dieser Schuldverschreibungen, spätestens

aber 10 Kalendertage vor dem Stichtag, eine Liste sämtlicher Gesellschaften, Sondervermögen und sonstiger Rechtsträger, die nach Abschnitt 2.7 (c)

- (a) unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehen,
- (b) dem Bund auf Anfrage mitgeteilt haben, dass sie Gläubiger dieser Schuldverschreibung sind und
- (c) keine Entscheidungsfreiheit haben.

2.10 Umtausch und Umwandlung. Der Bund ist berechtigt, im Anschluss an eine ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Emissionsbedingungen diese Schuldverschreibungen in neue Schuldverschreibungen (mit den geänderten Emissionsbedingungen) umzutauschen, wenn das den Gläubigern vor dem Stichtag angekündigt wurde. Ein solcher Umtausch ist für alle Gläubiger verbindlich.

3 Berechnungsstelle

3.1 Ernennung und Aufgaben. Der Bund benennt eine Stelle (die „Berechnungsstelle“) zur Berechnung, ob die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – die Gläubiger der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit dem jeweils erforderlichen ausstehenden Nennwert angenommen haben. Bei einer emissionsübergreifenden Änderung benennt der Bund eine gemeinsame Berechnungsstelle.

3.2 Bescheinigung. Der Bund übergibt der Berechnungsstelle eine Bescheinigung, die er vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung veröffentlicht. In dieser Bescheinigung werden – unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.6 – aufgeführt

- (a) der Nennwert dieser Schuldverschreibungen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als ausstehend im Sinne von Abschnitt 2.7 gelten;
- (b) der Nennwert dieser Schuldverschreibungen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von Abschnitt 2.7 (c) gelten;
- (c) die Namen der Gläubiger der in Buchstabe (b) genannten Bundeswertpapiere.

3.3 Rechtswirkung der Bescheinigung. Die Berechnungsstelle kann die Angaben in der Bescheinigung des Bundes als maßgeblich betrachten; diese Angaben sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich, sofern nicht

- (a) ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung bei dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich den in der Bescheinigung enthaltenen Angaben begründet widerspricht und
- (b) dieser Widerspruch, wenn ihm stattgegeben würde, Einfluss auf das Beschlussergebnis haben würde.

Ein rechtzeitig und formgerecht eingelegter Widerspruch lässt die Wirkung der Bescheinigung gleichwohl unberührt, sofern

- (x) der Widerspruch zurückgenommen wird,
- (y) der Gläubiger, der widersprochen hat, nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht Klage erhebt oder

- (z) das zuständige Gericht erkennt, dass der Widerspruch nicht begründet wurde oder dass die in der Begründung vorgetragene Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt haben konnte.

3.4 Veröffentlichung. Der Bund veröffentlicht das von der Berechnungsstelle ermittelte Ergebnis der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung unverzüglich.

4 Gläubigerversammlungen; schriftliche Abstimmungen

4.1 Allgemeines. Die nachstehenden Bestimmungen (dieses Abschnitts 4) sowie alle weiteren Regelungen, die der Bund im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen erlassen und bekanntgemacht hat, gelten für Versammlungen und schriftliche Abstimmungen der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen. Auf schriftliche Abstimmungen sind die Vorschriften des Abschnitts 4 über die Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen entsprechend anzuwenden. Der Bund kann sich bei den gemäß Abschnitt 4 vorzunehmenden Handlungen vertreten lassen.

4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Gläubigerversammlung

- (a) kann jederzeit vom Bund einberufen werden und
- (b) wird vom Bund einberufen, wenn er in Bezug auf diese Schuldverschreibungen in Zahlungsverzug geraten ist und dieser Verzug fortbesteht und Gläubiger von mindestens 10 % des ausstehenden Gesamtnennwertes dieser Schuldverschreibungen die Einberufung einer Versammlung in Schriftform gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen verlangen.

4.3 Bekanntmachung von Versammlungen. Der Bund beruft eine Gläubigerversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin oder – im Falle einer vertagten Versammlung – mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der vertagten Versammlung ein. Die Bekanntmachung der Einberufung enthält

- (a) Angaben zur Uhrzeit, zum Datum und zum Ort der Versammlung;
- (b) die Tagesordnung, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung;
- (c) Angaben zum Stichtag, der höchstens fünf Geschäftstage* vor dem Versammlungstermin liegen darf, sowie Angaben dazu, wie ein Gläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachzuweisen hat;
- (d) das für die Erteilung einer Vollmacht zu verwendende Formular;
- (e) weitere vom Bund beschlossene Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie ggf. Angaben zu den Voraussetzungen einer teilweise emissionsübergreifenden Änderung und
- (f) Angaben zur Berechnungsstelle.

4.4 Vorsitz. Der Vorsitzende einer Gläubigerversammlung wird ernannt

- (a) vom Bund oder

* „Geschäftstag“ im Sinne dieser Umschuldungsklauseln ist jeder Tag (außer einem Sonnabend oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, betriebsbereit sind.

- (b) falls der Bund niemand ernennt oder der Ernannte nicht erscheint, durch Gläubiger, die zusammen mehr als 50 % des auf der Versammlung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen halten.

4.5 Beschlussfähigkeit. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nur der Vorsitzende gewählt werden, sofern der Bund diesen nicht bereits ernannt hat; sonstige Beschlussfassungen sind unzulässig. Eine Versammlung, auf der die Gläubiger über eine vorgeschlagene Änderung abstimmen wollen, ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % des ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen vertreten oder
- (b) im Falle einer sonstigen Angelegenheit zusammen mindestens 50% des ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen vertreten.

4.6 Vertagung von Versammlungen. Ist eine Versammlung innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende vertagen; eine vertagte Versammlung findet mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage nach der ersten Versammlung statt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % des ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen vertreten, oder
- (b) im Falle einer sonstigen Angelegenheit zusammen mindestens 25% des ausstehenden Nennwertes dieser Schuldverschreibungen vertreten.

4.7 Schriftliche Abstimmungen. Ein Beschluss im Wege schriftlicher Abstimmung steht einem in einer Gläubigerversammlung gefassten Beschluss gleich. Der Inhalt eines Beschlusses im Wege schriftlicher Abstimmung kann in einem oder in mehreren Schriftstücken in gleicher Form niedergelegt werden, die jeweils durch den oder die Gläubiger bzw. in deren Namen zu unterzeichnen sind.

4.8 Stimmberechtigung. Personen, die am Stichtag Gläubiger dieser Schuldverschreibung sind, bzw. ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter sind sowohl im Rahmen einer Gläubigerversammlung als auch bei einer schriftlichen Abstimmung stimmberechtigt.

4.9 Abstimmung. Alle Änderungsvorschläge werden den Gläubigern ausstehender Schuldverschreibungen auf einer Versammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers richtet sich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden Schuldverschreibungen. Für diese Zwecke wird bei einer emissionsübergreifenden Änderung,

- (a) die auf mehr als eine Währung lautende Bundeswertpapiere betrifft, der Nennwert jedes Bundeswertpapiers gemäß Abschnitt 2.6 (a) ermittelt;
- (b) die ein indexiertes Bundeswertpapier betrifft, der jeweilige Nennbetrag dieses indexierten Bundeswertpapiers gemäß Abschnitt 2.6 (b) ermittelt;
- (c) die ein Diskontpapier betrifft, das vorher nicht Bestandteil eines indexierten Bundeswertpapiers war, der jeweilige Nennwert dieses Diskontpapiers gemäß Abschnitt 2.6 (c) ermittelt;
- (d) die ein Diskontpapier betrifft, das vorher Bestandteil eines indexierten Bundeswertpapiers war, der jeweilige Nennwert dieses Diskontpapiers gemäß Abschnitt 2.6 (d) ermittelt.

4.10 Bevollmächtigte. Jeder Gläubiger einer ausstehenden Schuldverschreibung kann sich durch eine andere Person („Vertreter“) auf einer Gläubigerversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Bundesministerium der Finanzen mindestens 48 Stunden vor dem Termin einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine Vollmacht, die nicht in dem in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Formular erteilt wurde, ist unwirksam.

4.11 Rechtswirkung und Widerruf der Vollmacht. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Vertreter ist vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 2.7 für die Zwecke der Teilnahme an der Versammlung bzw. an der schriftlichen Abstimmung als Gläubiger der ausstehenden Schuldverschreibungen anzusehen. Die von einem Vertreter abgegebenen Stimmen sind wirksam, auch wenn die Vollmacht zuvor widerrufen oder geändert wurde, sofern nicht das Bundesministerium der Finanzen mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmacht unterrichtet wurde.

4.12 Verbindliche Wirkung. Ein im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasster Beschluss ist für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend waren oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben oder ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

4.13 Veröffentlichung. Der Bund gibt alle im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse unverzüglich bekannt.

5 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und sonstige Angelegenheiten. Der Bund veröffentlicht alle Bekanntmachungen und gemäß den obigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Angelegenheiten

- (a) auf www.deutsche-finanzagentur.de und im Bundesanzeiger
- (b) über die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main und
- (c) durch Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank.